

## **Anlage A**

**Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der  
Beteiligung nach § 13a (1) Nr. 2 BauGB mit dem  
jeweiligen Ergebnis der Prüfung**

**Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 162 „Niederbergische Allee“, 1. Änderung, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der Beteiligung der Naturschutzverbände mit dem jeweiligen Prüfergebnis durch die Verwaltung**

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
1	Kreis Mettmann - Untere Wasserbehörde - Untere Bodenschutzbehörde - Untere Immissionsschutzbehörde - Kreisgesundheitsamt - Untere Landschaftsbehörde	19.02.2013	<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 162. Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Allgemeiner Bodenschutz: Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Altlasten: Die bereits vorgebrachten Hinweise und Anregungen für das Plangebiet wurden im Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Weitere Anregungen und Hinweise liegen werden von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht vorgebracht.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Aus Sicht des anlagebezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen das Bauleitplanverfahren keine Bedenken. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird für nicht erforderlich gehalten.</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde:</u> Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- und Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreis Ausschuss ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Umweltprüfung/Eingriffsregelung/Artenschutz:</u> Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 162 löst in Teilbereichen den noch rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 162 ab. Daher muss die 1. Änderung auch die von ihr ausgelösten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfassen und einer Lösung zuführen. Es wird angeregt zur 1. Ände-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht gefordert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Stellungnahme und Anregung werden zur Kenntnis genommen. Eine Neubilanzierung wurde im Rahmen der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 162 erstellt.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>zung des Bebauungsplanes eine Neubilanzierung im Rahmen der Änderung des LBPs durchzuführen.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die ULB geht weiterhin davon aus, dass die Belange des Artenschutzes, insbesondere der Offenlandavifauna, weiterhin wie bisher abgehandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Artenschutz als eigenständige Vorschrift neben der Eingriffsregelung steht und keinem baurechtlichen Abwägungsvorbehalt gem. § 1 Abs. 7 BauGB unterliegt, sondern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Planrealisierung zwingend zu beachten ist, um die Rechtssicherheit der Planung im weiteren Verlauf des Verfahrens sicherzustellen.</p> <p><u>Planungsrecht:</u> Aus Sicht der Fachbehörden des Kreises Mettmann führt die Bebauungsplanänderung nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es besteht somit kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung.</p>	<p>Die Stellungnahme und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes, insbesondere der Offenlandavifauna sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 nicht betroffen. Im Rahmen der Regelungen zum Bebauungsplan Nr. 162 werden seit dem Jahr 2008 auf geeigneten Flächen innerhalb der Verbreitungsgebiete der betroffenen lokalen Feldvogelpopulationen artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen in Kooperation mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und ansässigen Landwirten durchgeführt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
15	BRW Bergisch-Rheinischer Wasserverband	26.02.2013	Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 162 bestehen Seitens des BRW Bergisch-Rheinischer Wasserverband keine Bedenken. Es wird lediglich auf die bereits abgegebene Stellungnahme (DÜ-BP-0863-2-KL) vom 19.12.2011 bezüglich der Entwässerung hingewiesen.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen und die Gewerbegebiete entwässern im Trennverfahren. Das in den Baugebieten anfallende Niederschlagswasser wird in das Regenrückhaltebecken westlich der Niederbergischen Allee eingeleitet, in einem Regenklärbecken gereinigt und gedrosselt über einen Graben dem Mahnerter Bach zugeleitet. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird der vorhandenen Schmutzwasserkanalisation zugeführt.</p>
	AGNU e. V. HAAN	20.03.2013	Von der AGNU e. V. werden einige ökologische Maßnahmen gefordert. Zum einen eine extensive Dachbegrünung, die Anlage eines Gewässers (nicht als Amphibiengewäs-	Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 wurde eine Artenschutzuntersuchung durchgeführt. Gemäß den Ergebnissen der Artenschutzunter-

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>ser) und Nisthilfen für Falken, Mauersegler und Schwalben. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass eine Untersuchung im Hinblick auf das Landschaftsbild, wie auch Einfluss auf Brutplätze der Feldvögel untersucht werden sollen.</p>	<p>suchung und den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan Nr. 162 werden seit dem Jahr 2008 auf geeigneten Flächen innerhalb der Verbreitungsgebiete der betroffenen lokalen Feldvogelpopulationen artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen in Kooperation mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und ansässigen Landwirten durchgeführt. Die Belange des Artenschutzes, insbesondere der Offenlandavifauna sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 nicht betroffen. Da das Plangebiet bereits weitgehend entwickelt und bebaut ist, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei Umsetzung der Planung die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt oder verletzt werden. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 2 des BauGBs durchgeführt welche zum Ergebnis kommt, dass es bezüglich des Landschaftsbildes zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.</p>